

Satzung des Allgemeinen Turnverein Bad Honnef-Selhof 1907 e.V. (Stand: 19.03.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 11. Mai 1907 in Honnef / Rhein gegründete Verein führt den Namen "Allgemeiner Turnverein Bad Honnef-Selhof 1907 e.V."
- Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef-Selhof und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. 90220 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursportes sowie der Jugendarbeit.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kurstretbes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes
 - Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes im Amateursport
 - Die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - Aus-Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und Organmitgliedern
 - Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden bzw. von ihm genutzten Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinsvermögen stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder sind nicht gewinnbeteiligt und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das oder Teile des Vereinsvermögens.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- Der Verein ist Mitglied
 - im Sportverband Bad Honnef e.V. und
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettampbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5a Erwerb der Mitgliedschaft

- Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied werden. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5a Arten der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die sich um den Verein bzw. die Verwirklichung der vom Verein angestrebten Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 5b Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erndet durch
 - Austritt (Kündigung);
 - Ausschluss (§ 6);
 - Tod;
 - Auflösung des Vereins.
- Die Austrittserklärung (Kündigung) ist schriftlich an den Vorstand zu richten und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende möglich.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - troz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - große Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- Über den Ausschluss nach § 6 Nr. 1 Absatz a, entscheidet der Vorstand.
- Über den Ausschluss nach § 6 Nr. 1 Absätze b. und c, entscheidet der Ehrenrat. Der Antrag hierzu kann nur durch den Vorstand erfolgen.
- Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen, entweder selbst oder durch einen Vertreter, zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ehrenrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds oder seines Vertreters über den Antrag zu entscheiden.
- Der Ausschlussbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
- Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Ein Gang vor die ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- Die Vereinsmitglieder haben den Jahresbeitrag, eine einmalige Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge oder Umlagen zu zahlen.
- Bei Vereinsbeginn im Laufe des Jahres ist der anteilige Beitrag (je angebrochenem Monat) zusätzlich einer einmaligen Aufnahmegebühr zu zahlen.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, des Sonderbeitrages sowie etwaiger Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Anpassungen erfolgen stets zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres und sind bis zu einer Neufestsetzung gültig. Über die Erhebung des Sonderbeitrages sowie etwaiger Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
- Die Höhe und Fälligkeit von Kursgebühren bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- Die regulären Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, welche die Mitgliederversammlung festsetzt.
- Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag innerhalb eines Monats nach Abhaltung der Jahreshauptversammlung, spätestens jedoch zum 31.03. des Jahres eingezogen.
- Kann der Bankenzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- Wenn der Beitrag nicht bis zum 31.03. beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen freigestellt.

§ 8 Einführungskurse

- Der Verein kann zur Heranführung an Sportarten Einführungskurse anbieten mit dem Ziel, die Kurseinnehmer für die Mitgliedschaft im Verein zu gewinnen. Die Höhe der jeweiligen Kurseinheit bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Sportrat (Übungsleiterrunde)
 - der Ehrenrat
 - der Jugendausschuss

§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter (z.B. Vorstandstätigkeiten) gegen Zahlung einer pauschalierten Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (ESG) ausgeübt werden.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter (z.B. Übungsleiteramtigkeiten) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Zudem kann der Vorstand im Rahmen der Wirtschaftlichkeit Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Kommunikationsentgelte, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwändungspauschalen festsetzen.
- Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfungsreifen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- Einmal jährlich, und zwar innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung bzw. JHV) statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung (TO) einberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie persönlich übergeben wurde bzw. mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Der Vorsitzende oder sein Vertreter oder ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter leitet die Versammlung.
- Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung. Bei Personalentscheidungen ist bereits auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim abzustimmen.
- Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angegeben werden. Änderungen des Vereinszweckes können nur mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen, sofern das Protokoll nicht vom Geschäftsführer geführt wird.
- Gefasste Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen sind in das Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- Über Anträge, die nicht schon in der TO aufgeführt sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingegangen sind. Später gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit 3/4-Mehrheit bejaht wird.
- Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Wähler sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.
- Nicht stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter haben in der Versammlung Rederecht.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über Umlagen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Wahl des Ehrenrates;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- In besonderen Fällen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder ist ebenfalls eine solche Versammlung einzuberufen.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

§ 14 Vorstand

- Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins wahr. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen mit Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Erlaß von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, etc.)
- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Jugend
 - Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der Geschäftsführer/in
 - Vorstand Finanzen
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der Geschäftsführer sowie der Kassierer ihre Vertretungsbefugnis jedoch nur in dringenden Fällen bzw. bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden ausüben.
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt bzw. berufen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der verbleibende Vorstand einen Vertreter, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten JHV oder einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.
- Personalunion ist möglich, jedoch für den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- Vorstandsmitglieder gemäß § 14 Nr. 2 können für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von derzeit bis zu 500,- EUR im Jahr erhalten. Die maximal festsitzbare Höhe orientiert sich dabei an den gesetzlichen Möglichkeiten (sog. "Ehrenamtsfreibetrag"). Desweiteren findet § 10 dieser Satzung Anwendung.

§ 15 Sportrat (Übungsleiterrunde):

- Dem Sportrat gehören an:
 - der Vorstand Sport
 - die jeweiligen Übungsleiter
 - Obleute, soweit diese vom Vorstand für besondere Aufgaben / Sondergebiete eingesetzt bzw. berufen wurden.
- Der Sportrat fungiert
 - als Berater des Vorstandes in (turn-)sportlichen Angelegenheiten sowie
 - als Ausführungsorgan des Vorstandes zur Erfüllung und Aufrechterhaltung der unter § 2 Nr. 2 genannten Vereinszwecke.

§ 16 Ehrenrat:

- Der Ehrenrat setzt sich aus 5 gewählten Mitgliedern zusammen, die mindestens 35 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 5 Jahren angehören.
- Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.
- Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Sollte der Ehrenrat – aus welchen Gründen auch immer – weniger als 5 Mitgliedern haben, kann der Vorstand per Beschluss, so viele Ehrenratsmitglieder bestellen wie zur unter § 16 Nr. 1 genannten Anzahl noch fehlen. Die bestellten Mitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- Folgende Aufgaben werden durch den Ehrenrat wahrgenommen:
 - Der Ehrenrat kann dem Vorstand Vorschläge zur Wahl von Ehrenmitgliedern unterbreiten.
 - Vermittler bei schwerwiegenden persönlichen Streitigkeiten unter Mitgliedern, sofern hiervon Vereinsinteressen betroffen sind.
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach den Bestimmungen des § 6, sofern diese Satzung nicht ein anderes Vorgehen vorsieht
- Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des aus den Mitgliedern des Ehrenrates selbst gewählten Vorsitzenden.
- Beschlüsse des Ehrenrates sind zu protokollieren.

§ 17 Jugendausschuss

- Der Jugendauschuss, d.h. alle Mitglieder unter dem vollendeten 16. Lebensjahr, verwaltet sich durch eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- Soweit die Jugendordnung keine andere Regelung enthält, wird der Jugendwart von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 18 Kassenprüfung

- Die Vereinskasse wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. In die Prüfung sind alle Konten, Buchungsnachweise und Belege einzubeziehen.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre.
- Die Kassenprüfer dürfen nicht dem aktuellen Vorstand angehören oder dem Vorstand der vorangegangenen Amtsperiode angehört haben. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmalig möglich, sodann erst wieder nach einer Pause von einer Amtszeit.
- Die Kassenprüfer erstatten der JHV einen Prüfungsbericht. Im Falle einer ordnungsgemäßen Kassenführung ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen. Bei unsachgemäßer Kassenführung haben die Prüfer Antrag auf Versagung der Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 19 Haftung des Vereins

- Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 20 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
 - Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder das Mitglied bereits länger als drei Jahre aus dem Verein ausgeschieden ist.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins

- Die Vereinsauflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der TO dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- Die Einberufung zu einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder das schriftlich beantragt haben.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung mit der gleichen TO einzuberufen, die abdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung zu der Versammlung deutlich hingewiesen werden soll.
- Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins der Stadt Bad Honnef mit der Auflage zu, die Mittel nur für Zwecke der Sportförderung im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 22 Schlussbestimmungen

- Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2010 beschlossen.
- Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.